

Satzung

in der Fassung vom 28. September 2022

Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland e.V. (aeu)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland e.V. (AEU) mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des AEU ist die Förderung der Religion sowie die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 7 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten des AEU:
 - 3.1 Er setzt sich dafür ein, dass Unternehmerinnen und Unternehmer sowie andere Personen, die unternehmerische Aufgaben wahrnehmen, ihren Beruf in christlicher Verantwortung ausüben.
 - 3.2 Er unterstützt und fördert den Dialog mit Institutionen und Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen in ethischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen.
 - 3.3 Er bildet ständige Arbeitskreise, organisiert Tagungen und sonstige Veranstaltungen.
 - 3.4 Er arbeitet mit Gruppierungen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - 3.5 Er erarbeitet, fördert und publiziert Studien und Stellungnahmen aus evangelischer Sicht zu Fragen der Sozial- und Wirtschaftsethik.
 - 3.6 Er fördert Forschungsvorhaben im Bereich evangelischer Sozial- und Wirtschaftsethik.
 - 3.7 Er wirkt mit im Bereich evangelischer Bildungsarbeit.
4. Der AEU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des AEU können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform iSv § 126b BGB zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 3.1 Durch Austritt. Der Austritt muss in Textform erklärt werden. Er wird am Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
 - 3.2 Durch begründeten und einstimmigen Ausschluss durch den Vorstand, soweit möglich nach Konsultation mit der Sprecherin/ dem Sprecher der jeweiligen regionalen Arbeitsgruppe. Der Grund des Ausschlusses ist festzustellen und dem Mitglied mitzuteilen.
 - 3.3 Durch Tod.
 - 3.4 Bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Organe

Organe des AEU sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium,
4. die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer (ggf. als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AEU und beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Rechnungsprüfers,
 - 1.2 Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers,
 - 1.3 Wahl der/ des Vorsitzenden, ihrer/ seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl einer Theologischen Beraterin/ eines Theologischen Beraters,
 - 1.4 Entgegennahme der aktuellen Zusammensetzung des Kuratoriums, insbesondere der Information über neue und ausscheidende Mitglieder,
 - 1.5 Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer; sie dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören; die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr,

- 1.6 Erlass von Richtlinien für die Arbeit des AEU und die Verwendung von Geldern im Sinne des Vereinszwecks,
- 1.7 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- 1.8 Satzungsänderungen und Auflösung des AEU.
2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Vorstands, in ihrem/ seinem Verhinderungsfall durch die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung bei der Vorsitzenden/ bei dem Vorsitzenden beantragt wird. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und Zeitpunktes, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, in Textform durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse).
5. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung seines Antrags verlangen. Ob diese Ergänzung berücksichtigt wird, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist zu berücksichtigen, wenn der Ergänzungsantrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird. Im Falle der Berücksichtigung ist der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich den Mitgliedern des Vereins in Textform gegenüber bekannt zu geben. Im Falle der Nichtberücksichtigung ist der Antragsteller hierüber in Textform zu informieren.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des AEU mit je einer Stimme stimmberechtigt. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Vorstands oder ihre/ seine Stellvertretung geleitet, sofern die Mitgliederversammlung

nicht vor Eintritt in die Tagesordnung ein anderes ordentliches Mitglied zur Versammlungsleitung bestimmt. Die Versammlungsleitung verkündet das Ergebnis der Beschlussfassung.

9. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.
10. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und für Beschlüsse über die Auflösung des AEU ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde.
11. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
12. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem AEU ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
13. Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes genügt Textform. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß Abs. 11 bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 die Vorsitzende/ der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertretung,
 - 1.2 die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister,
 - 1.3 ein oder mehrere weitere Mitglieder des AEU.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder, die natürliche Personen sind, bei juristischen deren bevollmächtigte Vertreter.
3. Der Vorstand stellt den Finanzplan auf. Er führt die Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in, auch als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB, und weitere Mitarbeiter anstellen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder einen Messengerdienst, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.
6. Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal im Jahr, sowie dann, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung verlangen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, in ihrem/ seinem Verhinderungsfalle durch ihre/ seine Stellvertretung, vorbereitet, einberufen und geleitet. Die/ der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle ihrer/ seiner Verhinderung ihre/ seine Stellvertretung, entscheidet über die Form der Sitzung, die als Präsenzversammlung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann. Die Einberufung soll unter Mitteilung einer Tagesordnung und mit einer angemessenen Frist erfolgen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. In begründeten Eilfällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
9. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmt ist. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse und Feststellungen der Vorstandsmitglieder ergeben. Auch das Abstimmungsergebnis sowie etwaige Widersprüche von Vorstandsmitgliedern sind festzuhalten. Über die Niederschrift wird in der jeweils nächsten Sitzung beschlossen. Sämtliche Niederschriften sind beim Verein aufzubewahren. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Kopie der Niederschrift.
11. Den Vorsitz im Vorstand führt die/ der Vorsitzende des AEU. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertretung, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Vorstand. Es unterstützt ihn bei der Planung der mittel- und langfristigen Aufgaben, bei der Werbung von Mitgliedern und Spendern. Es fördert die Kontakte zur Kirche sowie zu kirchlichen und anderen Institutionen.
2. Das Kuratorium setzt sich aus führenden Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaft, Kirche und Wissenschaft zusammen. Kuratoriumsmitglieder werden im Einvernehmen mit der/ dem Kuratoriumsvorsitzenden vom Vorstand berufen. Über die Berufung ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Das Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds ist auf eigenen Wunsch zum Jahresende oder durch die Abberufung (mit angemessener Begründung) durch den Vorstand möglich.
3. Das Kuratorium wählt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren eines seiner Mitglieder zur/ zum Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertretung. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Kuratoriumssitzungen werden von der/ vom Vorsitzenden des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform einberufen. Sie werden von der/ vom Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Hinsichtlich der Einberufung und Durchführung von Kuratoriumssitzungen sowie der Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Regelungen des § 6 Abs. 5 bis 9 entsprechend.

§ 8 Theologische/r Berater/in

1. Die/ der Theologische Berater/in wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Theologische/r Berater/in ist wählbar eine Persönlichkeit des evangelischen kirchlichen Lebens, die mit Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik vertraut ist.
2. Die/ der Theologische Berater/in unterstützt den AEU in theologischen und kirchlichen Fragen und bei Kontakten zu kirchlichen Institutionen (EKD, Akademien etc.). Sie/ er nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Finanzen

1. Mittel des AEU dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AEU.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AEU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.
3. Der AEU kann Beiträge erheben und Zuschüsse und Spenden annehmen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des AEU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des AEU an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

28. September 2022